

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die
Frühförderstellen, Heilpädagogische Praxen
und Autismus-Zentren
sowie deren Träger
im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Susanne Eiter

Tel.: 0251 591 - 7480
E-Mail: Susanne.Eiter@lwl.org

Az.: 50-Frühförderung
27.11.2023

Rundschreiben

Energiebedingte Mehraufwendungen für Frühförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Westfalen Lippe möchte die Frühförderstellen in Westfalen Lippe bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise unterstützen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass von 29.03.2023 die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung der kommunalen Familie und der Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe sowie der Einrichtungen nach § 67 SGB XII bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Energiekrise“ rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten lassen.

Für die meisten Bereiche der Eingliederungshilfe erfolgt eine Berücksichtigung der massiv gestiegenen Energiekosten über Empfehlungsvereinbarungen und entsprechende Vergütungsanpassungen. Die Richtlinie soll hierbei den Landschaftsverbänden zum Ausgleich ihrer krisenbedingten Mehrkosten dienen.

Für die Vergütungen der Frühförderung besteht hier die Besonderheit, dass diese nicht im Rahmen einer pauschalen Empfehlungsvereinbarung fortgeschrieben werden, sondern die Systematik ausschließlich tarifgebundene Einzelverhandlungen mit einer Deckelung der Sachkosten auf 30% der Personalkosten vorsieht. Die Steigerung der Sachkosten ist im Kalenderjahr 2023 durch diese

Berechnungsmethodik im Bereich Frühförderung daher weniger dynamisch als in den anderen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe.

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe wird deshalb den entstandenen, krisenbedingten Mehraufwand für die Frühförderstellen in Form einer Einmalzahlung von 50 Euro pro gefördertem Kind im Monat Januar 2023 berücksichtigen.

Einen entsprechenden Antragsvordruck ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Berücksichtigt werden können alle Kinder, die im Januar 2023 mindestens eine Fördereinheit (einzeln oder als Gruppe) erhalten haben. Reine Beratungsleistungen oder ausschließliche Diagnostiken im Januar 2023 erfüllen nicht die Voraussetzungen einer durchgeführten Förderung. Sofern bei Ihnen Kinder mit Kostenträgerschaft aus dem Rheinland gefördert wurden, bitte ich diese mit zu berücksichtigen und gesondert zu kennzeichnen (z.B. Kostenträgerschaft LVR), so dass diese dann für die Zahlung der Mehraufwendungen in 2023 berücksichtigt werden.

Neben der Meldung der Anzahl der geförderten Kinder ist die im Antrag enthaltene Erklärung erforderlich. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass tatsächliche energiebedingte Mehraufwendungen bei Ihnen durch die erbrachte Frühförderleistung entstanden sind.

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte bis zum 31.12.2023 an die Ihnen bekannte Anschrift:

LWL-Dezernat Jugend und Schule
Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche
z.H. Frau Eiter
Warendorfer Str. 25
48133 Münster.

Für Fragen stehe ich ebenfalls gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Susanne Eiter